

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes „Am Feldl“ im Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) - Innenentwicklung

Der Marktgemeinderat hat am 28.01.2025 den einfachen Bebauungsplan „Am Feldl“ als Satzung beschlossen.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke der Flur-Nr. 611, 611/1, 611/2, 612, 613, 613/1, 614, 614/1, 618/1, 618/2, 618/3, 618/4, 805 (Teilfläche), 805/3, 805/4, 808/2 (Teilfläche), 809, 809/3, 810, 811, 811/3, 811/4, 811/5 der Gemarkung Poikam, Gemeinde Bad Abbach. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Bad Abbach, Bauamt, Zimmer 2.03 oder 2.04, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Montag und Dienstag von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr) einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Normen liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Markt Bad Abbach, den 10.04.2025


Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

